

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laufen Austria AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Roca/Kommission

(Rechtssache T-412/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunastellungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wurde — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Wirtschaftskrise — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Ermäßigung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert)

(2013/C 325/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Roca (Saint Ouen L'Aumone, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Vidal Martínez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Castilla Contreras, dann F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunastellungen) und auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 2 Abs. 4 Buchst. b des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunastellungen) wird insoweit für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission die gesamtschuldnerisch gegen Roca verhängte Geldbuße festgesetzt hat, ohne ihre Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

2. Die in Art. 2 Abs. 4 Buchst. b des Beschlusses K(2010) 4185 endg. gegen Roca verhängte Geldbuße beträgt 6 298 000 Euro.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten ein Drittel der Kosten von Roca.

5. Roca trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat

(Rechtssache T-489/10) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2013/C 325/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Islamic Republic of Iran Shipping Lines (Teheran, Iran) und die 17 anderen im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC, M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und T. Scharf) und Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und É. Ranaivoson)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25), des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung